

II-993 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI.Gesetzgebungsperiode

30.1.1968

434/A.B.  
zu 434/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Frühbauer, und Genossen,  
 betreffend Rückerstattung seinerzeit zurückgezahlter Abfertigungsbeträge  
 nach den Bestimmungen des Artikels II der 17. Gehaltsgesetz-Novelle,  
 BGBl. Nr. 236/1967.

-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Frühbauer, Ulbrich, Weisz und  
 Genossen haben am 14. Dezember 1967 dem Präsidenten des Nationalrates  
 eine an den Herrn Bundeskanzler gerichtete Anfrage gemäß § 74 des Ge-  
 schäftsordnungs-Gesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, mit nachfolgendem Wortlaut über-  
 reicht:

"Mit der 17. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. II, BGBl. Nr. 236/1967,  
 sowie mit der Novelle zur Vordienstzeitenkundmachung 1958, Art. IV,  
 BGBl. Nr. 39, bzw. der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr  
 und verstaatlichte Unternehmungen ist jenen Bundes(Bahn)-bediensteten,  
 die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen des § 3  
 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, des  
 § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, des  
 § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959,  
 BGBl. Nr. 188, oder auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. g der Vertragsbedienste-  
 ten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948, bzw. des § 2 Abs. 1  
 lit. h der Vordienstzeitenkundmachung 1958, BGBl. Nr. 39, oder auf Grund  
 des § 2 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenkundmachung 1948, BGBl. Nr. 174,  
 eine Abfertigung zurückerstattet haben, der von ihnen zurückbezahlte Be-  
 trag wieder auszuzahlen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 bean-  
 tragen.

Während nach den zur Vordienstzeitenverordnung 1948 ergangenen Er-  
 lässen und nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenkundmachung 1948  
 die Rückerstattung des Abfertigungsbetrages nicht in gleicher Höhe er-  
 folgte, wie seinerzeit bezogen, sondern entsprechend zu valorisieren war  
 und zwar entweder durch vergleichsweise Heranziehung einer entsprechenden  
 Dienstrechtsstellung bzw. Gehaltsgruppe oder durch Valorisierung, mit  
 Aufrechnung eines 100%igen Zuschlages zur damaligen Schillingwährung und  
 einem festen Zuschlag von 10%, zu berechnen war, ist nunmehr die Rück-  
 zahlung des seinerzeit eingezahlten Betrages, ohne einer der Geldwert-  
 vermindерung entsprechenden Valorisierung, vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß also seinerzeit wohl eine entsprechende  
 Valorisierung bei der Rückzahlung vorgeschrieben wurde, man heute aber  
 bewußt von einer Aufwertung abgeht und nur den effektiv eingezahlten Be-  
 trag zurückerstattet, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den  
 Herrn Bundeskanzler die

434/A.B.  
zu 434/J

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, im Erlaßwege die Aufnahme einer Bestimmung vorzusehen, damit eine entsprechende Auswertung des Rückzahlungsbeitrages vorgenommen werden kann?"

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die in der Anfrage angeführten Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnungen und der Vordienstzeitenkundmachungen sahen die Rückzahlung der für eine bestimmte Dienstzeit erhaltenen Abfertigungen als Voraussetzung für die Anrechnung dieser Dienstzeiten als Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge vor. Die für die Vertragsbediensteten geltenden Rückzahlungsbestimmungen wurden mit zwei Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 30.11.1965 wegen mangelnder gesetzlicher Determinierung – also aus formellen Gründen – als gesetzwidrig aufgehoben.

Für die Verwaltungsbehörden waren die beiden aufgehobenen Verordnungsbestimmungen bis zum Zeitpunkt der Kundmachung dieser Aufhebung im Bundesgesetzblatt am 17. Dezember 1965 (BGBI. Nr. 344 und 345/1965) weiterhin bindend, während die Gerichte gemäß Art. 81 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes, die bereits vor der Kundmachung der aufhebenden Erkenntnisse konkretisierten Rechtsfälle so zu entscheiden hatten, als ob die aufgehobene Bestimmung schon im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtsache unwirksam gewesen wäre.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Bundesbediensteten wurde das Problem der Wiederauszahlung zurückgezahlter Abfertigungen in der 17. Gehaltsgesetz-Novelle und in der 13. Vertragsbedienstengesetz-Novelle gesetzlich geregelt. Beide Gesetze bestimmen ausdrücklich, daß der von den Bediensteten zurückgezahlte Betrag wieder auszuzahlen sei; sie enthalten also keine Valorisierungsbestimmungen. Für einen Erlaß, in dem eine Valorisierung der Wiederauszahlungsbeträge vorgeschrieben würde, fehlt daher nicht nur die gesetzliche Ermächtigung, ein solcher Erlaß würde sogar den angeführten Gesetzen widersprechen.

-.-.-.-